

in Quarantäne zu belassen. Vor Aufhebung der Quarantäne sind zusätzlich eine Blutserum- und Spermaplasma-Agglutination sowie eine klinische Untersuchung auf Brucellose durchzuführen. Die Bullen dürfen nur dann für die Besamung freigegeben werden, wenn alle Untersuchungen ein zweifelsfrei negatives Ergebnis haben.

§3

Zu § 14 der Verordnung:

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie alle anderen Tierhalter sind verantwortlich dafür, daß als Grundlage der Brucellosebekämpfung die brucellosefreie Aufzucht sowie die strenge Einhaltung der veterinärhygienischen Grundforderungen, insbesondere die Vermeidung von Abkalbungen und Verkaltungen in der gemeinsamen Unterkunft und im Herdenbestand — auch in Impfbesänden — durchgesetzt wird.

(2) Unter weitestgehender Ausnutzung von Altbauten gilt es, alle vorhandenen Möglichkeiten zur Einrichtung von Abkalbeställen zu nutzen, damit Abkalbungen und Verkaltungen im Milchviehstall sowie im Färsenbestand und im Weidebetrieb unter allen Umständen vermieden werden. Darüber hinaus sind alle Stallneubauten unter Berücksichtigung der erforderlichen Abkalbeeinrichtungen durchzuführen.

§4

(1) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Brucellose sind in Betriebs- und Perspektivplänen festzulegen sowie als Anlage den Betriebsplänen beizufügen und bei der Planabstimmung zu bestätigen.

(2) Durch die Betriebsleiter bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften ist die Einhaltung der für brucelloseverseuchte Rinderbestände, entsprechend der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose vorgeschriebenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Abschnitts- bzw. Betriebstierärzten ständig zu kontrollieren.

(3) Die Haupttierärzte der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte haben vor der Produktionsleitung halbjährlich über die Ergebnisse der Brucellosebekämpfung Rechenschaft abzulegen.

§5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Durchführungsbestimmung zuwiderlaufenden örtlichen Bekämpfungsanweisungen außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Erlaß des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Staatshaushaltsplan 1964.**

Vom 27. Oktober 1964

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden verlangt auch eine Neuordnung der Finanzwirtschaft der örtlichen Räte. 1964 sind bereits erste Maßnahmen einzuleiten, die das materielle Interesse an der ökonomisch besten Durchführung der Haushaltspläne und eine höhere Verantwortung der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft sichern. Deshalb wird auf Grund des § 17 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§1

Die örtlichen Räte können die nicht ausgegebenen Mittel des Lohnfonds und der Sozialversicherungsanteile aller Aufgabenbereiche der Haushaltsorganisationen für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben des Jahres 1964 verwenden bzw. dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuführen.

§2

Die durch NAW-Leistungen eingesparten Haushaltsmittel können auch für die im § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 755) genannten Maßnahmen und für andere Formen des materiellen Interesses der Bürger verwendet werden.

§3

Die örtlichen Räte können die geplanten Mittel der Sachkonten 50 — Rekonstruktion durch Erhaltung — und 73 — Instandhaltung — auch für die Finanzierung von Arbeitskräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung, die die Werterhaltung und Instandhaltung durchführen, verwenden.

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Buchst. b des § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. II 1963 Nr. 95 S. 755)